

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00070 vom 1. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00070 du 1 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00070 del 1 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss

Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war.

E. 1.2

Neu sind Tatsachen, die sich vor Erlass des formell rechtskräftigen Entscheids verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, d.h. sie müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen. Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Urteil geführt, falls das Gericht respektive die Verwaltung im Hauptverfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsermittlung dient. Ein Revisionsgrund ist nicht schon dann gegeben, wenn das Gericht respektive die Verwaltung bereits im Hauptverfahren bekannte Tatsachen unrichtig gewürdigt hat. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Würdigung erfolgte, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen unbewiesen geblieben sind (vgl. BGE 134 III 669 E. 2.1; 127 V 353 E. 5b; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63; Urteil des Bundesgerichts 8C_523/2012 vom 7. November 2012 E. 3.1). 1. 3. 1

Nach Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) ist das Revisionsbegehren im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG der Beschwerdeinstanz innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren nach Eröffnung des Beschwerdeentscheides schriftlich einzureichen.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese zehnjährige Frist auf die prozessuale Revision im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG anwendbar (Urteil 8C_718/2016 vom 21. August 2017 E. 2.2 mit Hinweisen). Ganz allgemein werden in der sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung die Fristen, die Art. 67 VwVG für die

Revision von Beschwerdeentscheiden vorsieht, auch auf erstinstanzliche Verfügungen angewendet (Urteil 8C_302/2010 vom 25. August 2010 E. 4.1 mit Hinweis).

E. 1.3

.2

Praxisgemäss beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist zu laufen, sobald bei der Partei eine sichere Kenntnis über die neue erhebliche Tatsache oder das entscheidende Beweismittel vorhanden ist. Blosser Vermutungen oder gar Gerüchte genügen dagegen nicht und vermögen den Lauf der Revisionsfrist nicht in Gang zu setzen (BGE 143 V 105 E. 2.4 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 8C_132/2018 vom 27. Juni 2018 E. 2.2.1).

Ergeben sich aus den neu entdeckten Tatsachen und Beweismitteln (lediglich) gewichtige Indizien für das Vorliegen eines prozessualen Revisionsgrundes, sind innerhalb angemessener Frist zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, um diesbezüglich hinreichende Sicherheit zu erhalten. In solchen Fällen beginnt die relative 90-tägige Revisionsfrist erst zu laufen, wenn die Unterlagen die Prüfung der Erheblichkeit des geltend gemachten Revisionsgrundes erlauben oder bei Säumnis in dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsträger den unvollständigen Sachverhalt mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz hätte hinreichend ergänzen können (Urteil des Bundesgerichts 8C_203/2014 vom 15. Mai 2014 E. 2.2 mit Hinweisen).

Im Zusammenhang mit Observationsberichten hielt das Bundesgericht fest, dass ein solcher für sich allein keine sichere Basis für Sachverhaltsfeststellungen betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person bildet. Er kann diesbezüglich höchstens Anhaltspunkte liefern oder Anlass zu Vermutungen geben. Sichere Kenntnis des Sachverhalts kann in dieser Hinsicht erst die ärztliche Beurteilung des Observationsmaterials liefern (vgl. BGE 8C_272/2011 vom 11. November 2011 E. 7.1 mit Hinweisen). Die relative 90-tägige Revisionsfrist beginnt somit grundsätzlich erst zu laufen, wenn diese ärztliche Beurteilung vorliegt (Urteil des Bundesgerichts 8C_434/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.2).

E. 1.4

Stehen invalidenversicherungsrechtliche Aspekte zur Diskussion, gilt es grundsätzlich, mit Wirkung ex nunc et pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente erfolgt in diesem Bereich daher in der Regel auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats. Rückwirkend wird die Rente nur herabgesetzt oder aufgehoben, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss

Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zumutbare Meldepflicht nicht nachgekommen ist (Art. 85 Abs. 2 in Verbindung mit

Art. 88 bis

Abs. 2 IVV; vgl. Ulrich Meyer, Die Abänderung formell rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen in der Sozialversicherung, ZBl 1994 S. 337 ff., in: Ausgewählte Schriften, 2013, S. 117 ff.). Trifft dies zu, sind solcherart widerrechtlich bezogene Leistungen gemäss den Vorgaben von Art. 25 ATSG zurückzuerstatten (Urteil des Bundesgerichts 8C_203/2014 vom 15. Mai 2014 E. 2.3). 2.

E. 2

3. August 2012 (Urk. 8 /93) im Zuge eines Strafverfahrens um Zustellung der IV-Akten des Versicherten und wies diese erstmals auf einen möglichen ungerechtfertigten Leistungsbezug des Versicherten hin. Es folgten verschiedene Recherchen (vgl. Urk. 8 /99, Urk. 8 /111-112, Urk. 8 /116, Urk. 8 /122, Urk. 8 /144, Urk. 8 /147-164). Mit Verfügung vom 2. Oktober 2015 (Urk. 8 /136) sistierte die IV-Stelle die bisherige Invalidenrente per sofort respektive per Ende September 201

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, im Strafrechtsurteil vom 20. Oktober 2016 sei eine Tätigkeit für die D.____ von September 2008 bis Juni 2009 als erstellt erachtet worden. Diese Tätigkeit habe der Beschwerdeführer bei der Rentenzusprache nicht erwähnt. Die Tätigkeit und die daraus resultierenden erheblichen Einkünfte seien laut erwähntem Urteil dem regionalen ärztlichen Dienst (RAD) offensichtlich verschwiegen worden. Auch im Rahmen des Revisionsverfahrens habe der Beschwerdeführer eindeutig wahrheitswidrig angegeben, in den letzten Jahren nicht gearbeitet zu haben. Die anschliessende medizinische Abklärung habe ergeben, dass keine neurologische oder psychische Erkrankung vorliege, und in einer angepassten Tätigkeit (aufgrund nicht definitiv auszuschliessender rezidivierender Bewusstlosigkeiten) seit jeher eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe. Zudem habe er auch seine Alltagsaktivitäten verheimlicht (Reisen, sportliche Betätigung etc.), habe er doch einen verminderten Alltag mit zweimaligem Spazieren mit dem Hund und Haushaltsarbeiten angegeben, was erwiesenermassen nicht korrekt sei (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hielt dagegen (Urk. 1) , die ihm vorgehaltene Tätigkeit für die D.____ von September 2008 bis Juni 2009 betreffe eine Zeitspanne, in der die Beschwerdegegnerin von einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ausgegangen sei und ihm auch keine Rente zugesprochen habe . Es sei nicht nachvollziehbar, welche Relevanz die Kenntnis der Tätigkeit für den (ursprünglichen) Entscheid der Beschwerdegegnerin gehabt haben sollte. Im Strafurteil werde sodann klargestellt, dass sich die Vermittlungstätigkeit des Beschwerdeführers in der fraglichen Periode darauf beschränkt habe, Versicherungsverträge zu sammeln und diese den Versicherungsgesellschaften weiterzu leiten. Er habe ausdrücklich keine Beratungstätigkeit erbracht; weder er noch seine «Kunden» hätten je einen Abschlusswillen gehegt. Seine Tätigkeit könne daher nicht mit einer seriösen Berufsausübung gleichgesetzt werden und seine Aktivitäten liessen nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf die tatsächliche Arbeitsfähigkeit zu . Hinzu komme, dass er durch diese betrügerischen Machenschaften kein Erwerbseinkommen erzielt, sondern die rechtswidrig erhaltenen Provisionen zurückzuerstatten

gehabt habe. Zwischen 19. Januar und 23. März 2009 habe er sodann ganztags an einer Eingliederung in der E.____ teilgenommen, was beweise, dass die zeitliche Inanspruchnahme für die Mitwirkung beim Provisionsbetrugssystem klein gewesen habe sein müssen . Nach Eintritt der gesundheitlichen Verschlechterung im März 2009 (Grippeanfall am 2. März 2009, nach kurzer Präsenz am 23. März 2009 nicht mehr erschienen, Urk. 8/35/3) habe er beim Vermittlungsgeschäft nicht mehr mitgewirkt . Die Mitwirkung am Provisionsbetrugssystem sei keine Tatsache, welche für den Renten

entscheid von 16. Juni 2011 von wesentlicher Bedeutung gewesen sei. Im Gegenteil hätten die Gutachter der C. den Erkenntnissen aus dem Strafverfahren im Hinblick auf die Beurteilung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit keine Bedeutung zugemessen (S. 7-10).

Weiter brachte der Beschwerdeführer vor, die 90-tägige Frist zum Versand des Vorbescheids betreffend prozessuale Revision sei am 15. Oktober 2018 (Versanddatum des Vorbescheids) abgelaufen gewesen. Die Beschwerdegegnerin sei von ihm mit Eingabe vom 2. Februar 2012 informiert worden, dass er von Oktober 2008 bis April 2010 Inhaber der D. gewesen sei. Sodann habe sie aufgrund des Aktengesuchs der Staatsanwaltschaft vom 23. August 2012 von der Strafuntersuchung erfahren. Diesem Schreiben sei zu entnehmen gewesen, dass er im Jahr 2009 als Versicherungsmakler tätig gewesen sei und einen sehr hohen Umsatz erzielt habe. Auch wenn diese Kenntnis alleine die 90-tägige Frist nicht ausgelöst habe, sei doch die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, innert an gemessener Frist zusätzliche Abklärungen vorzunehmen. Die Beschwerdegegnerin habe sich ungebührlich lange Zeit gelassen, die möglichen Auswirkungen auf die Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit abzuklären (S. 10-11). Obwohl die Beschwerdegegnerin am 22. April 2016 über den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung orientiert und mit einer Kopie der Anklage bedient worden sei, habe sie das vom RAD bereits am 31. Juli 2014 und 29. Juli 2016 empfohlene polydisziplinäre Gutachten erst am 19. Juli 2017 beziehungsweise 26. September 2017 veranlasst. Es sei unerfindlich, welche «neuen relevanten medizinischen oder nichtmedizinischen Tatsachen» sich aus dem laufenden Gerichtsverfahren hätten ergeben können (S. 13). Nach Eingang des Gutachtens vom 19. Januar 2018 und der Empfehlung des RAD, darauf abzustellen, sei wiederum ein halbes Jahr verstrichen, bis die Beschwerdegegnerin nochmals an die Gutachter gelangt sei (S. 14). 3. 3.1

Die mit Verfügung vom 16. Juni 2011 (Urk.

E. 5

.

Mit Strafurteil vom 20. Oktober 2016 (Urk.

E. 5.1

Zur Einhaltung der 90-tägigen Frist sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung. Währenddem die Beschwerdegegnerin auf den Rückzug des Rechtsmittels gegen das bezirksgerichtliche Urteil im April 2019 und die hernach einzuholende abschliessende Rückfrage bei den Gutachtern sowie die im Folgemonat erlassene Verfügung verwies (Urk. 6 S. 2), befand der Beschwerdeführer die mehrjährige Dauer zwischen Kenntnisnahme von Anhaltspunkten über das Vorliegen neuer Tatsachen und dem Entscheid als zu lange, insbesondere die Dauer zwischen Orientierung über den bevorstehenden Abschluss der Strafuntersuchung samt Zugang der Anklageschrift (22. April 2016) und der - vom RAD schon längst empfohlenen - Anordnung des polydisziplinären Gutachtens im Juli und September 2017; auch die Dauer zwischen Eingang des Gutachtens am 22. Januar 2018 und Nachfrage am 28. August 2018 sei zu lang (E. 2.2).

E. 5.2

Das Bundesgericht thematisierte im Urteil 8C_377/2017 vom 28. Februar 2018 E.

8.2) den Beginn des Fristenlaufs bei strafgerichtlicher Befassung mit dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils. Dies unter Verdeutlichung der Rechtsprechung, dass für die Kenntnis eines Revisionsgrundes bloss Vermutungen oder Gerüchte nicht genügen und sichere Kenntnis erst gegeben ist, wenn der Revisionskläger ein auf sicheren Grundlagen fussendes Wissen über die neue erhebliche Tatsache hat. Ebenfalls auf das Datum des Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils abgestellt hat das Bundesgericht im Fall einer prozessualen Revision eines Unfallversicherers, in welchem vorgängig die Rechtmässigkeit der Leistungsverweigerung durch die Invalidenversicherung zu klären war (BGE 143 V 105 E. 2.5.2).

E. 5.3.1

Der Beschwerdegegnerin wurde nach Anzeige des Rückzugs der Berufung vom 13. April 2018 (Urk. 8/214) am 2. Mai 2018 die Abschreibung des Verfahrens zur Kenntnis gebracht (Beschluss vom 19. April 2018, Urk. 8/217). Der nächste Verfahrensschritt erfolgte am 27. August 2018 (Urk. 8/219), als die Beschwerdegegnerin den Gutachtern Ergänzungsfragen stellte. Nach Eingang der Antwort der Gutachter vom 12. September 2018 (Urk. 8/220) zwei Tage später erfolgte der massgebende Erlass des Vorbescheids am 12. Oktober 2018 (Urk. 8/223) binnen Monatsfrist.

Aus diesen Daten ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin knapp vier Monate verstreichen liess vom Eingang des Abschreibungsbeschlusses bis zur Einleitung des nächsten Verfahrensschrittes. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 15. Juli bis 15. August (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG) ist von einer Untätigkeit der Beschwerdegegnerin von weniger als drei Monaten auszugehen.

E. 5.3.2

Im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil 8C_434/2011 vom 8. Dezember 2011 erachtete das höchste Gericht einen Zeitraum von zwei Monaten und 16 Tagen zwischen dem Eingang von Observationsmaterial bei einem Unfallversicherer und der internen ärztlichen Abklärung als nicht mehr zügig im Sinne der Rechtsprechung (E. 1.3.2). Zu beachten ist indes, dass es in jenem Fall um die rückwirkende Einstellung von laufenden Taggeldleistungen samt Rückforderung ging, wohin gegen vorliegend die Rente seit Ende September 2015 sistiert war (Urk. 8/136) und der

Beschwerdeführer damit nicht von einer Leistungseinstellung überrascht wurde.

Geht man von davon aus, dass die Beschwerdegegnerin ihre weiteren Abklärungen nicht innert angemessener Frist eingeleitet hat, darf sich die Säumnis recht sprechungsgemäss

nicht zu ihren Gunsten und zuungunsten der versicherten Person auswirken. In einem solchen Fall ist der Beginn der relativen 90-tägigen Frist vielmehr auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung ihre unvollständige Kenntnis mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz hätte hinreichend ergänzen können (BGE 143 V 105 E. 2.4).

E. 5.3.3

Da vorliegend keine Dringlichkeit bestand, ist ein Zuwarten von etwa zwei Monaten noch als im Rahmen zu qualifizieren. Hätte die Beschwerdegegnerin damit bis am 2. Juli 2018 um ergänzende Auskünfte der Gutachter ersucht, wäre mit Eingang der Antwort nach den Sommerferien zu rechnen gewesen und nicht in 18 Tagen, wie es bei Anfrage nach den

Ferien der Fall war. Der Erlass des Vorbescheids erfolgte weniger als zwei Monate nach Ende der Sommerferien und damit rechtzeitig.

E. 5.4

Anzufügen bleibt, dass es der Beschwerdegegnerin freigestanden

hätte, sämtliche medizinischen Abklärungen erst nach Rechtskraft des Strafurteils einzuleiten. Denn hätten sich aus dem Gerichtsverfahren neue Erkenntnisse ergeben, wären die kostspieligen medizinischen Abklärungen allenfalls hinfällig geworden. So etwa wegen bei einer Verurteilung wegen Betruges im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen (Invalidenrente) oder wenn festgestellt worden wäre, dass der Beschwerdeführer die vorgehaltenen Tätigkeiten gar nicht ausgeübt hat.

Dies falls hätte es wesentlich länger gedauert, bis eine Entscheidung über die prozessuale Revision hätte ergehen können. 6.

Bei dieser Ausgangslage - falsche Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der Ärzteschaft und namentlich gegenüber der Beschwerdegegnerin - liegt selbstredend eine Meldepflichtverletzung vor. Damit durfte die Beschwerdegegnerin die leistungszusprechende Verfügung mit Wirkung ex tunc aufheben. Dies, da im Weiteren bei Annahme einer vollumfänglichen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit offenkundig kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Die Beschwerdegegnerin errechnete einen Invaliditätsgrad von 19 % ausgehend vom letzten im Jahr 2004 erzielten Lohn von Fr. 64'141.-- (Urk. 8/9/1) und unter Bezug der Tabellenlöhne des Bundesamtes für Statistik in einer einfachen und repetitiven Tätigkeit unter Gewährung eines Abzuges von 10 % (Urk. 8/56). 7.

Für die Verhältnisse pro futuro ergibt sich, dass das C.____ - Gutachten vom 19. Januar 2018 (Urk. 8/200) den praxismässigen Anforderungen an den Beweiswert einer Expertise entspricht (BGE

134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis), was denn auch von keiner Seite in Frage gestellt wurde. So überzeugt namentlich die Schlussfolgerung der Experten, dass bei fehlender organischer oder objektiver Pathologie keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultiert respektive unter Berücksichtigung der geklagten rezidivierenden

Bewusstlosigkeiten unklarer Ursache arbeiten in entsprechend angepassten Tätigkeiten möglich sind (E. 3.3.1). Weiter ist nachvollziehbar, dass in psychiatrischer Hinsicht bei fehlen den Anhaltspunkten für eine Erkrankung ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde (E. 3.3.2). Damit drängt sich pro futuro keine Anpassung der Leistungen auf.

E. 8

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

E. 9

Die

Kosten

des

Verfahrens

gemäss

Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des

Verfahrens dem

Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.